



**Fall-Nr.:** B 2015/326  
**Stelle:** Verwaltungsgericht  
**Rubrik:** Verwaltungsgericht  
**Publikationsdatum:** 29.06.2017  
**Entscheiddatum:** 29.06.2017

### **Entscheid Verwaltungsgericht, 29.06.2017**

**Ausländerrecht. Art. 63 Abs. 1 lit. b und 62 lit. b AuG (SR 142.20). Bestätigung der Rechtmässigkeit des Widerrufs einer Niederlassungsbewilligung wegen Verschuldung und erheblicher Straffälligkeit des Beschwerdeführers (Verwaltungsgericht, B 2015/326). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 16. Oktober 2017 abgewiesen (Verfahren 2C\_774/2017).**

Besetzung

Abteilungspräsident Zürn; Verwaltungsrichterin Reiter, Verwaltungsrichter Zogg;  
Gerichtsschreiber Schmid

Verfahrensbeteiligte

**X.Y.,**

**Beschwerdeführer,**

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. René Hegner, züger michel schmid hegner  
fuchslin, Zürcherstrasse 49, Postfach 644, 8853 Lachen,

gegen

**Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen,**



Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen,

**Vorinstanz,**

Gegenstand

### **Widerruf der Niederlassungsbewilligung**

#### **Das Verwaltungsgericht stellt fest:**

##### **A.**

a. X.Y., Jg. 1975, von Mazedonien, reiste am 16. Juni 1990 im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz ein. Seit 16. Juli 1990 verfügte er über die Niederlassungsbewilligung, deren Kontrollfrist letztmals bis 31. März 2013 verlängert worden war (act. G 8/4 92 ff.). Im Jahr 1994 hatte er die mazedonische Staatsangehörige A.Y., Jg. 1978, geheiratet. Die drei gemeinsamen Kinder (B.Y. [1994], C.Y. [1997] und D.Y. [2002]) sind mazedonische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz. Sie wohnen seit der Scheidung der Eltern am 31. Mai 2011 bei der Mutter (vgl. act. G 8/14.1 und 8/15.14).

b. Mit Strafbefehlen des Bezirksamtes Baden vom 21. Mai 1997 (Missachtung der Höchstgeschwindigkeit innerorts), 20. Januar 1998 (Abstellen eines PW ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund) und 19. März 1998 (Beschmutzen der Fahrbahn mit Öl, Inverkehrbringen eines Fahrzeugs in nicht vorschriftsgemäsem Zustand) war X.Y. mit Bussen belegt worden. Im Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 30. April 1998 wurde er wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung (infolge ungenügender Aufmerksamkeit und Missachtung des Vortrittsrechts) zu einer bedingt aufgeschobenen Gefängnisstrafe von 7 Wochen und einer Busse verurteilt. Im Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Bülach vom 1. Oktober 1998 erfolgte wegen Fahrens ohne Haftpflichtversicherung und ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder



eine Verurteilung zu einer bedingt aufgeschobenen Gefängnisstrafe von 14 Tagen und einer Busse. Mit Strafbefehl des Bezirksamtes Baden vom 29. Januar 1999 wurde X.Y. gebüsst, weil er trotz behördlicher Aufforderung den entzogenen Führerausweis und die Kontrollschilder nicht abgegeben hatte. Gestützt hierauf wurde er von der Fremdenpolizei des Kantons Aargau (heute Migrationsamt Aargau) am 6. März 2000 verwarnt (act. G 8/4 12).

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 13. November 2009 erfolgte eine Verurteilung zu einer Busse, weil X.Y. innerorts die Höchstgeschwindigkeit überschritten hatte (act. G 8/4 41 f.). Mit Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 23. November 2010 wurden ihm wegen Fahrens ohne Haftpflichtversicherung eine bedingt aufgeschobene Geldstrafe und eine Busse auferlegt (act. G 8/4 43 ff.). Im Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 31. Oktober 2013 erfolgte sodann eine Verurteilung wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (act. G 8/4 119 ff.). Das Obergericht des Kantons Zürich senkte das Strafmass mit Urteil vom 22. Mai 2014 auf viereinhalb Jahre Freiheitsstrafe (act. G 8/4 202 ff.). Vom 16. September 2011 bis zum 14. September 2014 befand sich X.Y. zuerst im vorzeitigen und danach im ordentlichen Strafvollzug (act. G 8/4 202 ff.).

**c.** Am 19. August 2011 hatte X.Y. die mazedonische Staatsangehörige Z.Y., Jg. 1981 geheiratet und am 7. Dezember 2011 ein Gesuch um Familiennachzug für seine Frau gestellt. Dieses lehnte das Migrationsamt St. Gallen mit Verfügung vom 13. Februar 2012 ab, da sich X.Y. in Untersuchungshaft befand (act. G 8/4 78 ff. und 84 ff.). Mit Bescheinigung vom 5. März 2015 bestätigte die Q. AG eine Tätigkeit von X.Y. als Taxifahrer in Zürich (act. G 8/4 262). Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs widerrief das Migrationsamt mit Verfügung vom 16. April 2015 die Niederlassungsbewilligung von X.Y. mit der Begründung, er habe in strafrechtlicher Hinsicht zu schweren Klagen Anlass gegeben. Sodann bestünden Verlustscheine sowie Schulden beim Sozialamt seiner ehemaligen Wohngemeinde im Kanton Aargau. Von 2001 bis 2003 hätten er und seine damalige Ehefrau A.Y. beim Sozialamt Wettingen Sozialleistungen von insgesamt Fr. 23'093.-- bezogen. Damit erfülle er die Widerrufsgründe nach Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. b sowie Art. 63 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; AuG). Eine Rückkehr ins Heimatland sei ihm zumutbar, da er mit der dortigen Sprache und Kultur gut vertraut sei, seine jetzige



Ehefrau sowie seine Schwester dort leben würden und er den Kontakt zu seinen in der Schweiz lebenden Kindern auch von Mazedonien aus pflegen könne (act. G 8/1 Beilage). Den gegen diese Verfügung durch Rechtsanwalt lic. iur. René Hegner, Lachen, für X.Y. erhobenen Rekurs wies das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen mit Entscheid vom 1. Dezember 2015 ab (act. G 2).

### **B.**

**a.** Gegen diesen Entscheid Rechtsanwalt Hegner für X.Y. mit Eingabe vom 22. Dezember 2015 Beschwerde mit den Anträgen, der Entscheid sei aufzuheben, auf einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung sei zu verzichten und dem Beschwerdeführer sei stattdessen lediglich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung anzudrohen (act. G 1).

**b.** In der Vernehmlassung vom 26. Januar 2016 beantragte die Vorinstanz unter Verweisung auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids und Verzicht auf ergänzende Bemerkungen Abweisung der Beschwerde (act. G 7).

**c.** Auf die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde wird soweit erforderlich in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

### **Darüber zieht das Verwaltungsgericht in Erwägung:**

**1.** (...).

**2.**

**2.1.** Streitig ist, ob der vom Migrationsamt verfügte Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Entscheid zu Recht bestätigt wurde. - Die Niederlassungsbewilligung von Ausländern, die sich seit mehr als fünfzehn Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, kann nur aus Gründen von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG (schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Gefährdung der inneren



oder äusseren Sicherheit) oder Art. 62 lit. b AuG (Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder Anordnung einer strafrechtlichen Massnahme) widerrufen werden (Art. 63 Abs. 2 AuG). Nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt von über fünfzehn Jahren ist ein Widerruf der Niederlassung auch im Falle dauerhaften, erheblichen und auch in Zukunft zu erwartenden Sozialhilfebezugs (vgl. Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG) ausgeschlossen (vgl. Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Migrationsrecht, 3. A. 2012, Rz 12 zu Art. 63 AuG). Gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG wird gemäss Art. 80 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201; VZAE) unter anderem dann verstossen, wenn gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen missachtet (lit. a) oder öffentlich- oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt werden (lit. b). Von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG ist auszugehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt des Ausländers in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt (Art. 80 Abs. 2 VZAE). Ist der Ausländer hinsichtlich seiner Schulden bereits verwarnt worden, ist ein Widerruf nur angebracht, wenn keine wesentliche Verbesserung eingetreten ist und das vom Gesetz als unerwünscht bezeichnete Verhalten fortgesetzt wurde. Die betreffende Person muss also trotz Androhung ausländerrechtlicher Nachteile weiterhin mutwillig Schulden gemacht haben. Allein aus einem Anstieg der Beteiligungen kann nicht ohne weiteres auf Mutwilligkeit geschlossen werden (vgl. Entscheid des BGer 2C\_273/2010 vom 6. Oktober 2010, E. 3.4).

**2.2.** Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung muss in jedem Fall verhältnismässig sein (vgl. dazu BGE 139 I 16 E. 2.2; 135 II 377 E. 4.3 und 4.5). Dabei sind namentlich die Schwere des Delikts und des Verschuldens des Betroffenen, der seit der Tat vergangene Zeitraum, das Verhalten des Ausländers während diesem, der Grad seiner Integration bzw. die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (BGE 135 II 377 E. 4.3). Die Niederlassungsbewilligung eines Ausländers, der sich schon seit langer Zeit hier aufhält, soll nur mit Zurückhaltung widerrufen werden. Bei wiederholter bzw. schwerer Straffälligkeit ist dies jedoch selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn er hier geboren ist und sein ganzes bisheriges Leben im Land verbracht hat (vgl. Entscheid des BGer



2C\_562/2011 vom 21. November 2011 E. 3.3 [Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines hier geborenen 43-jährigen Türken]). Bei schweren Straftaten und bei Rückfall bzw. wiederholter Delinquenz besteht regelmässig ein wesentliches öffentliches Interesse daran, die Anwesenheit eines Ausländers zu beenden (vgl. [BGE 139 I 145 E. 2.4 und 2.5](#); Entscheid des BGer 2C\_903/2010 vom 6. Juni 2011 E. 3.1; [BGE 130 II 176 E. 4.4.2](#)). Die ein Jahr überschreitende Dauer einer "längerfristigen" Freiheitsstrafe ([BGE 135 II 377](#)) muss sich dabei zwingend auf ein einziges Strafurteil stützen. Eine Zusammenrechnung von mehreren kürzeren Strafen, die in ihrer Gesamtheit mehr als ein Jahr ausmachen, ist nicht zulässig (BGE 137 II 297 E. 2). Eine Person verstösst in der Regel dann "in schwerwiegender Weise" gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wenn durch ihre Handlungen besonders hochwertige Rechtsgüter wie namentlich die körperliche, psychische und sexuelle Integrität eines Menschen verletzt oder gefährdet wurden. Vergleichsweise weniger gravierende Pflichtverletzungen können gegebenenfalls in ihrer Gesamtheit als "schwerwiegend" bezeichnet werden (BGE 137 II 297 E. 3).

### 3.

**3.1.** Die Vorinstanz kam im angefochtenen Entscheid unter anderem zum Schluss, mit der Verurteilung zu einer unbedingten viereinhalbjährigen Freiheitsstrafe sei der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG erfüllt. Ob auch der Widerrufsgrund des schwerwiegenden Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Art. 63 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AuG) gegeben sei, könne offenbleiben (BGer 2C\_771/2011 vom 29. März 2012, E. 3.1). Die Schulden des Beschwerdeführers und die übrigen Verurteilungen dürften jedoch bei der Verhältnismässigkeitsprüfung berücksichtigt werden. Sowohl hinsichtlich der Art des Delikts als auch der verhängten Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren wiege das Verschulden des Beschwerdeführers schwer. Obwohl er selber nicht drogenabhängig gewesen sei und über ein festes Arbeitseinkommen verfüge, habe er ohne Not wissentlich und willentlich sowie aus rein finanziellen Motiven die Gesundheit einer Vielzahl von Konsumenten gefährdet. Zum Zeitpunkt der Tat sei er Vater von drei Kindern gewesen, was ihn nicht davon abgehalten habe, deliktisch tätig zu werden. Auch habe er nicht von sich aus mit dem Drogenhandel aufgehört, sondern einzig aufgrund seiner Verhaftung. Dieses Verhalten lasse eine erhebliche kriminelle Energie erkennen. Dem Beschwerdeführer könne somit



auch keine positive Prognose hinsichtlich künftigen Wohlverhaltens gestellt werden. Insgesamt bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und an der Wegweisung (act. G 2).

**3.2.** Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe den weitaus grössten Teil seines Lebens in der Schweiz verbracht. Die Schweiz sei seine Heimat geworden. Hier würden auch seine drei Kinder leben. Die Vorinstanzen hätten diesem familiären Umstand zu wenig Gewicht zugemessen. Obschon er seit Mai 2011 geschieden sei, sei er immer noch stark mit seinen drei Kindern verbunden und in stetem persönlichem Kontakt. Eine Wegweisung hätte zur Folge, dass er den persönlichen Kontakt mit ihnen - der Sohn D.Y. sei erst 13-jährig - nicht mehr leben könnte. Dadurch würde sowohl sein verfassungsmässiges und auch im Völkerrecht verankertes Recht auf Familie als auch dasjenige seiner Kinder über Gebühr eingeschränkt. Soweit sich die Vorinstanzen auf Schulden oder eine vormalige Abhängigkeit von der Fürsorge berufen wollten, würden sie verkennen, dass diese Gründe für einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht ausreichend wären. Nur ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz ermögliche es dem Beschwerdeführer, seine Schulden abzubauen. Mit einer einzigen Ausnahme seien die strafrechtlichen Verfehlungen allesamt als sehr lang zurückliegend und/oder als geringfügig zu bezeichnen. Die Haftstrafe habe er reumütig abgesessen und aus damaligen Fehlern gelernt. Er sei heute ein anderer Mensch. Es sei ihm ausländerrechtlich eine zweite Chance zu geben, damit er sich fortan als gesetzestreu beweisen könne. Er habe sich sogleich nach Beendigung der Haftstrafe im Herbst 2014 um seine berufliche Integration gekümmert. Seine seit Dezember 2014 ausgeübte Tätigkeit als Taxifahrer ermögliche ihm auch die Zahlung von Alimenten an seinen Sohn. Der angefochtene Entscheid habe die Interessen der Kinder an der weiteren Anwesenheit ihres Vaters rechtsfehlerhaft weder abgeklärt noch ausreichend berücksichtigt. Es sei ausreichend, wenn ihm der Bewilligungswiderruf angedroht werde (act. G 1).

## 4.

**4.1.** Ausgangspunkt und Massstab der Güterabwägung ist die Schwere des Verschuldens, das sich nach dem Wortlaut des Gesetzes in einer längeren Freiheitsstrafe niederschlägt. Die Administrativbehörde hat sich dabei mit den



Erwägungen des Strafrichters auseinanderzusetzen, um zu einer eigenen Gefahrenprognose zu gelangen (VerwGE B 2011/58 vom 11. August 2011, E. 3.1 mit Hinweisen; [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)). Aus den Darlegungen im Urteil des Obergerichts vom 22. Mai 2014 ergibt sich, dass der Beschwerdeführers als Mitglied einer Bande insgesamt 1'953 g reines Heroin transportierte. Ausgehend von einer Einsatzstrafe im Bereich von 5 ½ Jahren hielt das Obergericht fest, dass der Qualifikationsgrund der Bandenmässigkeit zu einem Zuschlag führe. Demgegenüber habe angesichts des Umstands, dass der Beschwerdeführer die Betäubungsmittel mehrheitlich nur transportiert habe, eine Strafreduktion zu erfolgen. Ein weiterer Abzug rechtfertige sich aufgrund der Hierarchiestufe, auf der sich der Beschwerdeführer befunden habe. In Würdigung dieser Umstände - sowie der Delinquenz während der Probezeit - ergebe sich eine Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren (act. G 8/4 212).

**4.2.** Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass im migrationsrechtlichen Verfahren von einem schweren Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen ist, das sich insbesondere bereits in der vom Obergericht Zürich verhängten mehrjährigen Strafdauer widerspiegelt. Bereits in dieser mehrjährigen Freiheitsstrafe ist ein Widerrufgrund gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. b erster Satzteil AuG zu erblicken (BGE 135 II 377). Dazu kommt, dass es sich bei qualifizierten gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen wie bei Drogendelikten und Gewaltvergehen rechtfertigt, eine strenge Praxis zu verfolgen und selbst ein geringes Rückfallrisiko nicht hinzunehmen ist, wobei auch generalpräventiven Gesichtspunkten Rechnung getragen werden darf (Entscheidung des BGer 2C\_578/2009 vom 23. Februar 2010 E. 2.4, sowie BGer 2C\_28/2010 vom 25. März 2011 E. 2.3). Der im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Entscheids 40-jährige Beschwerdeführer hält sich seit seinem 15. Lebensjahr in der Schweiz auf. Das Migrationsamt drohte ihm mit Verfügung vom 6. März 2000 insbesondere wegen strafrechtlicher Verfehlungen die Wegweisung aus der Schweiz und damit implizit auch den Widerruf der Niederlassungsbewilligung an (act. G 8/4 12). Selbst wenn die früheren, relativ lange zurückliegenden Verurteilungen im neuen ausländerrechtlichen Verfahren nicht zur Begründung eines Widerrufgrundes im Sinn von Art. 62 Ingress und lit. b AuG herangezogen werden könnten, musste der Beschwerdeführer seit der Verwarnung im Jahr 2000 bei erneuten strafrechtlichen Verurteilungen mit dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung rechnen. Mit Blick auf die dargelegten Umstände sind die vom Beschwerdeführer zu verantwortenden Straftaten insgesamt



als "schwerwiegende" Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung i.S. von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG zu werten (vgl. BGE 137 II 297 E. 3.4 sowie E. 2.1 und 2.4).

**4.3.** Das aktenmässig dokumentierte Bestehen von Schuldscheinen im Betrag von gut 73'000.-- Franken sowie laufenden Betreibungen (act. G 8/28) und der Umstand, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, bestehende Ausstände abzubauen, reicht für sich allein zur Annahme der in Art. 80 Abs. 1 VZAE vorausgesetzten Mutwilligkeit des Schuldenmachens nicht aus (vgl. Entscheid des BGer 2C\_273/2010 vom 6. Oktober 2010, E. 3.3, 3.4. und 4.3). Zu Recht berücksichtigte die Vorinstanz jedoch das Bestehen von Schulden bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit des Widerrufs (vgl. Entscheid des BGer 2C\_50/2012 vom 28. September 2012, E. 5.1, sowie nachstehende E. 5).

## 5.

**5.1.** Der Beschwerdeführer hielt sich im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Entscheids seit 25 Jahren in der Schweiz auf. Der langen Anwesenheit ist im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung ein entsprechendes Gewicht beizumessen (vgl. BGE 130 II 281 E. 3.2.1; Entscheid des BGer 2C\_512/2013 vom 17. Februar 2014, E. 3.1 f. mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer schloss nach Lage der Akten keine berufliche Ausbildung ab und arbeitet seit Dezember 2014 bei einem Taxiunternehmen. Insoweit ist er beruflich integriert. Demgegenüber kann er angesichts der Tatsache, dass er trotz der einige Jahre zuvor ergangenen ausländerrechtlichen Verwarnung - als 36-jähriger Familienvater von drei Kindern - erneut und diesmal erheblich straffällig wurde, nicht als sozial integriert gelten. Gegen ihn bestehen wie dargelegt Verlustschein-Forderungen. Der Beschwerdeführer lebt soweit ersichtlich im Rahmen seiner Familiengemeinschaft und betrachtet die Schweiz als seine Heimat. Sein Beziehungsnetz in der Schweiz konnte ihn aber genauso wenig von einer schweren Straftat abhalten wie seine eigene Familie.

## 5.2.

**5.2.1.** Der Widerruf der Niederlassung muss mit dem Anspruch auf Achtung des Familienlebens nach Art. 13 der Bundesverfassung (SR 101; BV) und Art. 8 Ziff. 1 der



Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101, EMRK) vereinbar sein. Die Wegweisung eines straffälligen Ausländers stellt eine Massnahme dar, die für die nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung bzw. zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer notwendig erscheint, weshalb das grundsätzlich geschützte Recht auf Familie eingeschränkt werden kann (Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Das in Art. 8 Ziff. 1 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens kann verletzt sein, wenn einem Ausländer, dessen Familienangehörige mit gefestigtem Aufenthaltsrecht hier weilen, die Anwesenheit untersagt und damit das Familienleben vereitelt wird. Das geschützte Familienleben beschränkt sich in erster Linie auf die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (vgl. [BGE 135 I 143 E. 1.3.2](#) mit Hinweisen). In den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen auch nicht rechtlich begründete familiäre Verhältnisse, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht; entscheidend ist die Qualität des Familienlebens und nicht dessen rechtliche Begründung ([BGE 135 I 143 E. 3.1](#)).

**5.2.2.** Die frühere Ehefrau des Beschwerdeführers und die bei ihr wohnenden gemeinsamen Kinder verfügen über die Niederlassungsbewilligung und damit über ein selbständiges Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Die beiden älteren Tochter B.Y. und C.Y., Jg. 1994 und 1997, sind volljährig, so dass eine Berufung auf den Schutz des Privat- und Familienlebens mangels eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses ausser Betracht fällt. Der 2002 geborene Sohn D.Y. steht nicht unter der elterlichen Sorge des Beschwerdeführers. Diese wurde der Mutter zugeteilt und dem Beschwerdeführer ein Besuchsrecht eingeräumt (vgl. Entscheid Kreisgericht See-Gaster vom 27. Februar 2012, act. G 8/14.1). Im Nachgang zu Meldungen der Primarschule S. wegen Verwahrlosung und schulischer Schwierigkeiten wurde D.Y. am 2. August 2011 in einem Kinderheim platziert (act. G 8/15.3 und 15.7). Dort hielt D.Y. sich bis Juli 2015 auf. Während des dreijährigen Gefängnisaufenthalts des Beschwerdeführers ist lediglich ein einziger Besuch seiner Kinder am 19. September 2012 dokumentiert (act. G 8/15.12). Nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis kann der nicht sorge- bzw. obhutsberechtigte ausländische Elternteil den Kontakt zu seinem Kind von vornherein nur in beschränktem Rahmen pflegen, nämlich durch die Ausübung des ihm eingeräumten Besuchsrechts. Um dieses wahrnehmen zu können, ist in der Regel keine dauernde Anwesenheit im Gastland erforderlich. Unter dem



Gesichtspunkt des Anspruchs auf Familienleben ist es grundsätzlich ausreichend, wenn das Besuchsrecht im Rahmen von Kurzaufenthalten vom Ausland aus ausgeübt werden kann, wobei allenfalls die Modalitäten des Besuchsrechts entsprechend auszugestalten sind. Ein weitergehender Anspruch kann nur in Betracht fallen, wenn in wirtschaftlicher und affektiver Hinsicht eine besonders enge Beziehung zum Kind besteht, diese Beziehung wegen der Distanz zum Herkunftsland der ausländischen Person praktisch nicht aufrechterhalten werden könnte und deren bisheriges Verhalten in der Schweiz zu keinerlei Klagen Anlass gegeben hat (sog. "tadelloses Verhalten"; zum Ganzen [BGE 139 I 315](#) E. 2.2 mit Hinweisen).

Den Akten lassen sich keine konkreten Anhaltspunkte entnehmen, dass der Beschwerdeführer eine besonders enge Beziehung zu seinem Sohn pflegt. Gegenteiliges wird auch im vorliegenden Verfahren nicht behauptet. Die Vorinstanz war nicht verpflichtet, den diesbezüglichen Sachverhalt von Amtes wegen weiter zu klären oder zu aktualisieren. Es wäre vielmehr am Beschwerdeführer gewesen, aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (Art. 90 AuG) alle entscheidungswesentlichen Tatsachen vorzubringen und nachzuweisen sowie allfällige Entwicklungen der tatsächlichen Umstände mit entsprechenden Belegen zur Kenntnis zu bringen (vgl. Entscheid des BGer 2C\_103/2014 vom 13. Januar 2015, E. 2). Im Weiteren liegt wegen seiner strafrechtlichen Verfehlungen auch kein "tadelloses Verhalten" im Sinne der zitierten Rechtsprechung vor (vgl. [BGE 141 II 169](#) E. 5.2.2 S. 181; [139 I 315](#) E. 2.5 S. 321 f.). In Anbetracht dieser Umstände ist es dem Beschwerdeführer zumutbar, ein allfälliges zukünftiges Besuchsrecht im Rahmen von Kurzaufenthalten vom Ausland her auszuüben. Im Übrigen können die familiären Beziehungen nicht nur besuchsweise, sondern auch vom Ausland aus über Briefverkehr, Telefonate, E-Mail oder Internet (Skype etc.) gepflegt werden. Den Kontakt zu seinen Kindern wird der Beschwerdeführer zumindest mit den gängigen Kommunikationsmitteln und mit gegenseitigen Besuchen weiterhin aufrechterhalten können. Anders als die altrechtliche Ausweisung stellt ein Bewilligungswiderruf keine Fernhaltungsmassnahme mehr dar. Ein allfälliges Einreiseverbot müsste vielmehr zusätzlich vom zuständigen Bundesamt verfügt werden (Art. 67 AuG). Allein durch die hier streitige Massnahme werden Reisen in die Schweiz zu Besuchszwecken bei Erfüllung der gesetzlichen Einreisevoraussetzungen nicht verunmöglicht (Entscheid des BGer 2C\_650/2010 vom 10. Februar 2011 E. 4.2; VerwGE B 2011/16 vom 31. Mai 2011 E. 4.9.3., abrufbar unter



www.gerichte.sg.ch). Der verfügte Widerruf der Niederlassungsbewilligung wird sodann auch nicht zur Trennung der Ehegatten führen, da die jetzige Ehefrau des Beschwerdeführers nach Lage der Akten in Mazedonien lebt. Zudem gilt der Anspruch auf Achtung des Familienlebens nicht absolut. Aufgrund der Straffälligkeit des Beschwerdeführers erwiese sich ein Eingriff in das durch Ziff. 1 geschützte Rechtsgut gemäss Art. 8 Ziff. 2 EMRK ohnehin als statthaft, wobei die Konvention in diesem Zusammenhang eine mit dem schweizerischen Recht vergleichbare Interessenabwägung verlangt (Entscheid des BGer 2C\_676/2010 vom 15. April 2011 E. 4). Der Umstand, dass der Beschwerdeführer nur bei weiterem Verbleib in der Schweiz seine Schulden abbauen und seinen wirtschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Sohn nachkommen könnte (act. G 1 S. 4), stellt für sich allein keinen Grund für den Verzicht auf den Bewilligungswiderruf dar.

**5.3.** Die Beendigung seiner Anwesenheit ist für den Beschwerdeführer zweifelsohne mit einer Härte verbunden. Immerhin dürften ihm die sozio-kulturellen Gegebenheiten seiner Heimat vertraut sein, auch spricht er unbestrittenermassen die Sprache seines Herkunftslandes. Zwar sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers nach einer sehr langen Anwesenheit in der Schweiz zweifellos bedeutend; sie vermögen in Anbetracht der Delinquenz das sicherheitspolizeiliche Interesse an der Wegweisung indessen nicht zu überwiegen. Von einer im Sinn von Art. 96 Abs. 2 AuG nicht angemessenen Massnahme, welche lediglich eine erneute Verwarnung des Beschwerdeführers rechtfertigen würde, kann beim gegebenen Sachverhalt nicht ausgegangen werden. Somit ergibt sich, dass der Vorinstanz keine Ermessensverletzung bzw. willkürliche Ermessensausübung vorgeworfen werden kann, wenn sie das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung schwerer gewichtete als das private Interesse des Beschwerdeführers an der Verlängerung der Bewilligung. Bei fehlendem Nachweis einer Ermessensüberschreitung bzw. eines Ermessensmissbrauchs und einer Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes lässt sich der angefochtene Entscheid nicht beanstanden.

**6.** (...).



### **Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer bezahlt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- unter Verrechnung mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss.
3. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Der Abteilungspräsident

Der Gerichtsschreiber

Zürn

Schmid